

ANTRAG AUF SPIELERSPERRE (Selbstsperre)

an die Staatliche Toto-Lotto GmbH,
Nordbahnhofstrasse 201, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81 000 - 444
Fax: 0711 81 000 - 318

Name/Geburtsname:

Vorname/n:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich, freiwillige Angaben):

- Spielsuchtgefährdung
- Überschuldung
- Finanzielle Verpflichtung werden nicht eingehalten
- Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen
- Sonstiges

Bemerkungen:

.....
.....
.....

- Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Zentrale der Gesellschaft ab.
- Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung.

Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre sowie den Datenschutzhinweis gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels:

- Pass/Personalausweis
- Ausländischer Ausweis
- Andere Papiere:

.....
Annahmestelle

Name, Vorname des Mitarbeiters

Ort und Datum

Datenschutzhinweis auf der Rückseite
!! BITTE WENDEN!!

Datenschutzhinweis:

Verantwortliche Stelle: Um Ihren Antrag auf Spielersperre und/oder Aufhebung der Spielersperre bearbeiten zu können, benötigt die Staatliche Toto-Lotto GmbH, Nordbahnhofstrasse 201, 70191 Stuttgart (nachfolgend: „wir“ oder „uns“) als verantwortliche Stelle Ihre personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten: Bei einem Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) verarbeiten wir Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort) sowie Dokumente zur Prüfung Ihrer Identität (Ausweis oder andere Papiere), optional auch Gründe für die Sperrung. Bei einem Antrag auf Aufhebung der Spielersperre verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Gründe für die Aufhebung sowie Nachweise (Unbedenklichkeitsbestätigung, Bestätigung über geordnete finanzielle Verhältnisse, sonstige Dokumente). Bei den Gründen bzw. Nachweisen zur Sperrung bzw. Aufhebung **kann es sich um besondere Datenkategorien (insbes. gesundheitsbezogene) handeln.** Alle nicht als optional gekennzeichneten Angaben sind für die Bearbeitung der Anträge zwingend erforderlich.

Verarbeitungszwecke und Quellen: Ihre Daten werden für die Entscheidung über Einrichtung, Aufrechterhaltung und/oder Beendigung einer Spielersperre verarbeitet. Im Falle einer Sperre bzw. Aufhebung einer Sperre werden Ihre Stammdaten wegen des gesetzlichen Auftrags nach dem GlüStV in eine zentrale Sperrdatei ein- bzw. ausgetragen. **Alle an diese Datei angeschlossenen Spielanbieter (Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien) sowie das Land Hessen, vertreten durch das RegPräs Darmstadt und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung haben Zugriff auf Ihre Stammdaten und den Sperrvermerk.** Angaben zum Grund der Sperre werden nicht in die zentrale Sperrdatei aufgenommen. Neben Ihren Angaben auf den Anträgen nutzen wir auch etwaige Kommunikationsinhalte aus anderen Kanälen mit Ihnen (etwa via Social Media, Homepage oder die Wahrnehmung des Personals in der Annahmestelle) sowie im Einzelfall auch Ihre Spieldaten (etwa Frequenz, Umsätze etc.). Außerdem verwenden wir externe Quellen, wie die zentrale Sperrdatei, Meldungen Dritter („Fremdsperranträge“) und öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien), soweit uns dies rechtlich gestattet ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, lit. c DSGVO, §§ 6 ff., 23 GlüStV und LGlüG sowie ggf. Art. 9 Abs. 2 lit. g und lit. i DSGVO (öffentliches Interesse; Suchtbekämpfung).

Speicherdauer: Ihre personenbezogenen Daten werden solange von uns gespeichert und verarbeitet, wie es für die Erfüllung vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Wir sperren Ihre Daten gegen Verarbeitung, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Löschung entgegenstehen. Dokumente zur Prüfung Ihrer Identität löschen wir unmittelbar nach Durchführung der Prüfung. Ihre übrigen personenbezogenen Daten löschen wir spätestens sechs Jahre nach Ablauf der Sperre. Soweit keine Sperre erfolgt, werden Daten nach Abschluss der Kommunikation gelöscht.

Ihre Rechte: Sie haben das Recht, Auskunft über die von uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten und eine Kopie der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht diese Daten berichtigen zu lassen (Art. 16 DSGVO). Sie können außerdem die Löschung Ihrer Daten verlangen (Art. 17 DSGVO). Sie können die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerdem einschränken lassen (Art. 18 DSGVO), wenn z.B. die Richtigkeit der Daten von Ihrer Seite angezweifelt wird. Ihnen steht das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO), d.h. dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen. Zur Ausübung Ihrer vorgenannten Rechte müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein und in bestimmten Fällen können Ihre Rechte aufgrund rechtlicher Ausnahmen, insbesondere gesetzlicher Speicherfristen oder Rechte Dritter (vgl. etwa § 29 BDSG) eingeschränkt sein.

Ihr Beschwerderecht: Sie haben das Recht sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart). Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihrem Arbeitsplatz oder am Ort des mutmaßlichen Datenschutzverstößes wenden (vgl. Art. 77 DSGVO).

Unseren Datenschutzbeauftragte: erreichen Sie unter Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Datenschutzbeauftragter, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart, E-Mail-Adresse: datenschutz@lotto-bw.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung für Spielteilnehmer und Kunden unter <https://www.lotto-bw.de/datenschutz>.

Informationen zur Spielersperre (Selbstersperre auf eigenen Antrag)

- **Ein eingehender Antrag auf Selbstersperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen. Dies setzt voraus, dass ein amtliches Ausweisdokument in lateinischer Schrift vorgelegt oder eine Kopie eingesandt wird.**
- Der Antrag auf Selbstersperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d.h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahmestellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bei persönlicher Antragsstellung bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „KOPIE“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- **Von Gesetzes wegen (§§ 20, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 GlüStV) dürfen gesperrte Personen während der Dauer der Spielersperre nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen. Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler.**
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den Antrag entgegennehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Erst danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter sichtbar.
- Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.

Die Spielersperre wird ausschließlich in einseitigem Vollzug unserer gesetzlichen Verpflichtung verfügt. Eine durch die Meldung ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen der meldenden Person oder der gesperrten Person und uns sowie den an dem übergreifenden Sperrsystem teilnehmenden Glücksspielanbietern.